

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00069 vom 29. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00069

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00069 du 29 mai 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00069 del 29 maggio 2013

Erwägungen

E. 3

3.1???? Unbestritten ist, dass der Beschwerdef?hrer nach seinem Unfall noch bis Ende 2007 bei der Y.____ besch?ftig war und nach zwischenzeitlichem Arbeitsverh?ltnis bei der C.____ GmbH (vgl. Urk. 12/133) seit dem 17. M?rz 2009 bei der A.____ AG als Kalkulator t?tig war, wo er im Jahr 2009 ein Invalideneinkommen von Fr. 79'560 und im Jahr 2011 ein Invalideneinkommen von Fr. 83'980.-- erzielte (vorstehend E. 2.2, vgl. Urk. 12/121 und Urk. 12/123).

???????? Strittig ist dagegen die Bestimmung des Valideneinkommens.

3.2???? Grunds?tzlich erscheint unter der - unbestrittenen - Annahme, dass der Beschwerdef?hrer als unselbstst?ndig Erwerbender zu qualifizieren ist (vgl. dazu auch Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 6. Juli 2007, Urk. 12/100 E. 3b), mit Blick auf die eingeholten Lohnabrechnungen der Y.____ der Jahre 1999 und 2000 (Urk. 12/83-84), die Ausz?ge aus dem individuellen Konto (IK-Auszug; Urk. 12/104) sowie gest?tzt auf die Angaben der Y.____, die Annahme eines Valideneinkommens von rund Fr. 126'100.-- durch die SUVA im Jahr 2009 nicht von vornherein als unangemessen.

???????? Jedoch ist das Argument des Beschwerdef?hrers, dass zur Bestimmung des Valideneinkommens nicht einfach auf die L?hne, welche in den Gr?ndungsjahren der PMB AG ausbezahlt wurden, abgestellt werden k?nnen, nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. So d?rfte es nicht un?blich sein, dass sich Gr?ndungsmitglieder in der Startphase des Unternehmens kleinere L?hne auszahlen und diese, sofern der Gesch?ftsgang erfolgreich verl?uft, im Nachhinein, nach get?tigten notwendigen Investitionen, erh?hen, was im vorliegenden Fall die im Jahr 2002 get?tigten Bonuszahlungen zu belegen scheinen (vgl. Urk. 12/100, Urk. 12/73 unten, Lohnausweis 2002 f?r die Steuererkl?rung; Urk. 12/94, IK-Auszug; Urk. 12/104).

???????? Auch wurde bei der Anfrage der Beschwerdegegnerin an die Y.____ vom Januar 2011, was der Beschwerdef?hrer als Bau?hrer heute verdienen w?rde, seine Gesch?ftsleitungsfunktion nicht mitber?cksichtigt, weshalb auf diese Zahlen (vgl. Urk. 12/125, Urk. 12/128, Urk. 12/134) ebenfalls nicht ohne weiteres abgestellt werden kann. Ob irgendwelche zwischenmenschliche Konflikte, die zur Aufl?sung der Zusammenarbeit gef?hrt haben, die Angaben der Y.____ verf?lscht haben, kann dabei offen bleiben.

???????? Ebenso wenig kann aber dem ?Beschwerdef?hrer gefolgt werden, soweit er geltend macht, zur Bestimmung des Valideneinkommens sei einfach auf die Auskunft der aktuellen Arbeitgeberin, der A.____ AG, ?vom M?rz 2012 (vgl. Urk. 8) abzustellen, wonach der Lohn von einem Mitarbeiter mit der Ausbildung und Erfahrung des Beschwerdef?hrers

als Geschäftsleitungsmitglied zwischen Fr. 11'000.-- und Fr. 12'000.-- betrage (vgl. auch Urk. 12/137, Urk. 12/145).

3.3???? Zieht man in Betracht, dass die Beschwerdegegnerin selbst im Rahmen der erstmaligen Rentenfestsetzung gemäss der Zusammenfassung der Entscheidungsgrundlagen für die Rentenfestsetzung gestützt auf die Jahresabrechnung der Y.____ (Urk. 12/84) von einem Valideneinkommen von Fr. 125'220.-- für das Jahr 2000 ausgegangen war (Urk. 12/87 S. 2 unten) - und sie auch in ihrer Beschwerdeantwort unter Hinweis auf Kieser zutreffend festgehalten hat, dass grundsätzlich keine späteren Änderungen des Valideneinkommens zulässig seien (vorstehend E. 2.1, bzw. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2009, N. 19 zu Art. 17 ATSG) - erscheint es unter den vorliegenden Umständen vielmehr gerechtfertigt, das ursprünglich errechnete Valideneinkommen der mutmasslichen Lohnentwicklung über die Jahre hinweg anzupassen.

???????? Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (von 2.8 % im Jahr 2001, 1.6 % im Jahr 2002, 1 % im Jahr 2003, 0.4 % im Jahr 2004, 1.1 % in den Jahren 2005 und 2006, 1.7 % im Jahr 2007 und jeweils 2 % in den Jahren 2008 und 2009; Schweizerischer Lohnindex, Baugewerbe: Index und Veränderung auf der Basis 1993 = 100 [1990-2010]) resultiert so ein Valideneinkommen von Fr. 143'430.-- für das Jahr 2009 (Fr. 125'220.-- x 1.028 x 1.016 x 1.010 x 1.004 x 1.011 x 1.011 x 1.017 x 1.020 x 1.020). Dies liegt im unteren Rahmen des von der aktuellen Arbeitgeberin angegebenen möglichen Valideneinkommens und erscheint unter Berücksichtigung aller Umstände als angemessen.

???????? Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Hypothese, dass er sich im Gesundheitsfall allenfalls selbständig gemacht oder in einem Baugeschäft eine seinen Erfahrungen und Fähigkeiten entsprechende Kaderstelle angetreten hätte, und bereits ab 2009 mehr als Fr. 170'000.-- im Jahr verdient hätte, ist nicht belegt und kann daher nicht als verlässliche Basis zur Berechnung des Valideneinkommens dienen. Zusammenfassend ist daher von einem Valideneinkommen im Jahr 2009 von Fr. 143'430.-- auszugehen.

3.4???? Vergleicht man das errechnete Valideneinkommen im Jahr 2009 von Fr. 143'430.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 79'560.--, resultiert eine Einkommenseinbusse von Fr. 63'870.--, was einem Invaliditätsgrad von 44.53 % oder gerundet 45 % entspricht, auf welcher Basis der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente hat, zumal bei diesem Ergebnis - bei einer Reduktion des Invaliditätsgrades um 5 % - die von der Rechtsprechung festgesetzte Erheblichkeitsschwelle von 5 % bei den prozentgenauen Renten erreicht (vgl. BGE 133 V 545 E. 6.2).

E. 4

4.1???? Im Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits seit März 2009 für die A.____ AG als Kalkulator in einem Pensum von 80 % tätig war, und damit ein verglichen mit den vorhergehenden Jahren höheres Invalideneinkommen erzielte, ohne dies der Beschwerdegegnerin von sich aus zu melden, ist eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG zu sehen (vorstehend E. 1.3), welche einen Rückforderungsanspruch der zuviel ausgerichteten Rentenleistungen der Beschwerdegegnerin für den besagten Zeitraum vom 1. März 2009 bis 31. Januar 2012 zu begründen vermag.

4.2???? Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (vorstehend E. 1.3).

Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt (vorstehend E. 2.2), dass die Beschwerdegegnerin bereits im Zeitpunkt der Zustellung des Z.____-Gutachtens am 23. Dezember 2010 hätte erkennen müssen, dass sich auf Grundlage des von ihr angenommenen Valideneinkommens der Invaliditätsgrad verändert habe. Indem sie die entsprechende Rentenreduktions- und R?ckerstattungsverf?gung erst am 29. Dezember 2011 (vgl. Urk. 12/149) und somit nach Ablauf eines Jahres nach Erhalt des Gutachtens erlassen habe, sei ihr Anspruch nun verj?hrt.

4.3???? Das Z.____-Gutachten ging am 23. Dezember 2010 bei der Beschwerdegegnerin ein (vgl. Eingangsstempel, Urk. 12/118). Jedoch t?tigte die Beschwerdegegnerin, wie sie im Rahmen der Beschwerdeantwort auf?hrte (vorstehend E. 2.1) und wie auch aus den Akten hervor geht, noch zus?tztliche Abkl?rungen.

??????? Laut Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_1010/2009 E.3.4) ist der Verwaltung bei gegebener Sachlage eine Pr?fdauer von zumindest zwei Monaten ohne weiteres zuzugestehen. So hat das Bundesgericht im Urteil I 609/98 vom 19. Oktober 2000 (SVR 2001 IV Nr. 30 E. 2f) der Verwaltung einen Zeitraum von "wenigen Monaten" (August bis November) zugebilligt, um die erforderlichen erg?nzenden Abkl?rungen f?r die Konkretisierung des R?ckforderungsanspruchs vorzunehmen. Im Urteil I 62/02 vom 2. April 2004 (publ. in: SVR 2004 IV Nr. 41 E. 4.3) r?umte das Bundesgericht der Ausgleichskasse f?r die Beschaffung der gesplitteten Kontoeintr?ge einen Monat ein. Zwar betrafen die beiden zitierten Urteile die Auslegung von Art. 47 Abs. 2 Bundesgesetz ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in der bis 31. Dezember 2002 g?ltigen Fassung. Jedoch entspricht Art. 25 Abs. 2 ATSG dem bisherigen Recht von aArt. 47 Abs. 2 AHVG (BGE 130 V 318 E. 5.2 S. 319; Urteil des Bundesgerichts P 7/04 vom 24. November 2005 E. 3.2; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2009, N. 38 zu Art. 25 ATSG). Die erw?hnten Entscheide haben daher nach wie vor G?ltigkeit.

??????? Die Beschwerdegegnerin holte nach Eintreffen des Z.____-Gutachtens am 23. Dezember 2010 eine Best?tigung des Beschwerdef?hrers ein, dass er seit dem 17. M?rz 2009 bei der A.____ AG angestellt sei (Urk. 12/121; Eingangsstempel vom 24. Januar 2011). Im Weiteren forderte sie entsprechende Lohnabrechnungen der Arbeitgeberin ein (Urk. 12/123; Eingangsstempel vom 31. Januar 2011). Sie hat demnach als erforderlich zu betrachtende erg?nzende Abkl?rungen get?tigt. Mit Blick auf die oben zitierte Rechtsprechung ist die am 29. Dezember 2011 ergangene Verf?gung der R?ckforderung (Urk. 12/149) somit als noch fristgerecht und der entsprechende R?ckforderungsanspruch als nicht verwirkt zu betrachten.

5.????? Zusammengefasst ist aufgrund des Gesagten davon auszugehen, dass im strittigen Zeitraum vom 1. M?rz 2009 bis 31. Januar 2012 ein Invaliditätsgrad von 45 % bestanden hat, weshalb die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen ist, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. Februar 2012 (Urk. 2) aufgehoben und festgestellt wird, dass der Beschwerdef?hrer Anspruch auf eine entsprechende Invalidenrente hatte. Bei lediglich um 5 % verbesserter Erwerbsf?higkeit hat die Beschwerdegegnerin ihren R?ckforderungsanspruch neu zu berechnen.

6.????? Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der vertretene Beschwerdef?hrer Anspruch auf eine Prozessentsch?digung. Diese ist unter Ber?cksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses und beim massgebenden Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuz?glich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'900.-- (inklusive Barauslagen und

Mehrwertsteuer) festzulegen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, der Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 24. Februar 2012 aufgehoben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. März 2009 Anspruch auf eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 45 % hat. Im übrigen wird die Sache an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zurückgewiesen, damit sie über die Rückforderungssumme neu verfähre.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Paul Brantschen
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.